



## **Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Februar 2000**

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in vier Sitzungen, zuletzt am 10. Januar 2001, gemäß §§ 43 ff. des Landeswahlgesetzes mit den nachfolgend (ohne Anlagen) abgedruckten Berichten des Landeswahlleiters über die Vorprüfung der Landtagswahl 2000 sowie mit den erhobenen Einsprüchen befasst. Im Zuge seiner Beratungen hat er beschlossen, zu den Themen Begriff der Partei der dänischen Minderheit und die Verfassungsmäßigkeit ihrer Privilegierung im Schleswig-Holsteinischen Landeswahlrecht ein Rechtsgutachten einzuholen, das ebenfalls Grundlage der nachfolgenden Beschlussempfehlung ist.

Der Ausschuss unterbreitet dem Landtag einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

1. Die Einsprüche werden zurückgewiesen.
2. Das vom Landeswahlausschuss am 10. März 2000 gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes festgestellte und vom Landeswahlleiter am 10. März 2000 bekannt gegebene Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 20. März 2000 (Amtsbl. S.-H. S. 206) wird gemäß § 43 Abs. 1 und § 48 des Landeswahlgesetzes bestätigt.

Monika Schwalm  
Vorsitzende





**DER LANDESWAHLLEITER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

**Bericht**

**über die Vorprüfung zur Entscheidung  
über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Februar 2000  
(Vorprüfung nach § 66 LWO)**

## 1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 43 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) obliegt die Wahlprüfung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag; er entscheidet über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss).

Zur Vorbereitung der Wahlprüfung nach der Landtagswahl vom 27. Februar 2000 habe ich gemäß § 66 der Landeswahlordnung (LWO) eine Vorprüfung anhand der beim Landeswahlleiter entstandenen bzw. eingegangenen Unterlagen und Einsprüche vorgenommen. Das Ergebnis ist in diesem Bericht zusammengefasst.

- 1.2 Das Wahlergebnis des Landes wurde auf der Grundlage der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse zusammengestellt und vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 10. März 2000 nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LWahlG festgestellt.
- 1.3 Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis habe ich mit Bekanntmachung vom 10. März 2000 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der am 20. März 2000 erschienenen Ausgabe (Nr. 12, S. 206) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses war für den Beginn der Einspruchsfrist nach § 44 Abs. 1 LWahlG maßgebend. Die zweiwöchige Einspruchsfrist lief daher am 3. April 2000 ab.

## 2 Prüfungsunterlagen

Als Unterlagen zur Wahlprüfung sind diesem Bericht beigefügt:

- die Niederschriften über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse in Ablichtung (Anlage 1)
- die Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses vom 10. März 2000 in Ablichtung (Anlage 2)
- die Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl vom 20. März 2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 206 - (Anlage 3)
- der Einspruch des Herrn Prof. **Dr. Helmut Henkel**, [REDACTED] (Anlage 4)
- der Einspruch des Herrn **Heinrich Henftling**, [REDACTED], (Anlage 5),
- Einspruch der Frau **Renate Köhler**, [REDACTED] (Anlage 6)

- der Einspruch des Herrn **Alfred Hennig**, [REDACTED] (Anlage 7)
- der Einspruch der Herrn **Claus Bull**, [REDACTED] (Anlage 8)
- der Einspruch des Herrn **Axel Franz**, [REDACTED] (Anlage 9)
- der Einspruch des Herrn **Hans-Erich Höckendorf**, [REDACTED] (Anlage 10)
- der Einspruch des Herrn **Rolf Ehlers**, [REDACTED] (Anlage 11)
- der Einspruch des Herrn **Erhard Zielke**, [REDACTED] (Anlage 12)

### 3 Einspruch des Herrn Prof. **Dr. Helmut Henkel** (Anlage 4)

Der Einspruch des Herrn Prof. Dr. Henkel ist bei mir am 27. März 2000 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Dr. Henkel war zur Landtagswahl 2000 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

#### Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch gegen die Einbeziehung aller vom Südschleswigschen Wählerverband (SSW) im gesamten Wahlgebiet errungenen Zweitstimmen in die Berechnung der Mandatsverteilung. Er beanstandet, dass die dem SSW als Partei der dänischen Minderheit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zugestandene Befreiung von der 5 %-Klausel auf Teile des Landes ausgedehnt worden sei, die nicht zum Tätigkeitsgebiet des SSW gehörten. Wenn die Partei Zweitstimmen auch außerhalb seines Tätigkeitsgebietes erhalte, stünde ihr insoweit das Privileg des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG nicht zu.

Außerhalb des Tätigkeitsgebietes des SSW gäbe es keine dänische Minderheit, für die der SSW als Partei auftreten könne. Er erscheine dort als regionale Partei ohne Bezug zu einer nationalen Minderheit. Diesen Bezug würde es dort weder historisch noch tatsächlich geben. Sowohl für die deutsche Minderheit nördlich der Grenze als auch für die dänische Minderheit südlich der Grenze sei festzustellen, dass sie eindeutig raumgebunden wäre, sowohl typologisch, nach ihrer Geschichte als auch nach ihrer Selbsteinschätzung. Das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit wäre verletzt, wenn im Falle des SSW ohne Rücksicht auf den räumlichen Bezug für alle im gesamten Land errungenen Zweitstimmen die Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gelten würde.

Der SSW habe im Landesteil Holstein zwar keine Direktbewerber aufgestellt und keinen aktiven Wahlkampf gemacht; dennoch habe er dort mehr als 42 % aller auf ihn insgesamt entfallenen Zweitstimmen gewonnen. Dies verdanke er nicht seinen minderheitspolitischen Forderungen, denn im Landesteil Holstein gäbe es für solche Forderungen keinen Interessenten. Er verdanke es vielmehr seinem allgemeinpolitischen Erscheinungsbild. Der SSW sei als Gegenstand der politischen Berichterstattung im ganzen Land auch für bestimmte allgemeinpolitische Forderungen und Vorstellungen bekannt. Es würden hier Zielsetzungen vertreten, die weitgehend oder gar nicht mehr im Zusammenhang mit den besonderen Interessen und Aufgaben einer nationalen Minderheit ständen. Der SSW würde fortschreitend immer stärker den Charakter einer Partei der dänischen Minderheit verlieren und zu einer im ganzen Land anzutreffenden schleswig-holsteinischen Regionalpartei werden. Indem er über den Rahmen einer Partei der dänischen Minderheit hinauswachse, trete er in Konkurrenz zu anderen kleinen Parteien, die ihrerseits die 5 %-Grenze erfüllen müssen, um an der Sitzverteilung teilnehmen zu können. Die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb würde es erforderlich machen, die Wettbewerber mit gleichen Maßstäben zu messen. Jedenfalls müsse für die Landtagswahl vom 27. Februar 2000 die Sitzverteilung für den SSW ohne Hinzurechnung der Zweitstimmen aus den 31 Wahlkreisen erfolgen, in denen der SSW keine Direktbewerber aufgestellt habe.

Des weiteren würde das Privileg des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG nur für Parteien der dänischen Minderheit gelten. Der SSW würde nach seinem Rahmenprogramm aber nicht nur eine Partei der dänischen Minderheit sein, sondern er würde dort ausdrücklich sagen, das er die politische Vertretung der dänischen und national-friesischen Bevölkerung im Landesteil Schleswig sei. Für die politische Vertretung der national-friesischen Bevölkerung sei im LWahlG aber keine Befreiung von der 5 %-Klausel vorgesehen. Da der SSW seine politische Basis bei Wahlen über die im LWahlG vorgesehenen Grenzen hinaus verbreitere, könne er nicht die - für ihn günstigen - Rechtsfolgen aus § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in Anspruch nehmen.

#### Stellungnahme des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW)

Der SSW hat mit Schreiben vom 20. Juni 2000 zu den ihn betreffenden Einsprüchen Stellung genommen. Er weist darauf hin, dass man im Wahlbeschwerdeverfahren nur diejenigen Einspruchsgründe berücksichtigen müsse, die fristgerecht und hinreichend substantiiert vorgetragen worden seien. Die Einsprüche gegen die Mandatsverteilung zugunsten des SSW hätten keine Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 46 Abs.1 LWahlG darlegen können. Die Mandatsverteilung entspreche § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG. Aus dieser Vorschrift ergebe sich als einzige Voraussetzung für die Mandatsverteilung, dass der SSW eine Partei der dänischen Minderheit sei. Dieses sei der Fall.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei sei und nicht an bestimmte Voraussetzungen, wie eine bestimmte Gebietszugehörigkeit, eine bestimmte Sprache oder sonstige objektive

Merkmale geknüpft sei. Vor dem Hintergrund der Freiheit des Bekenntnisses zur nationalen Minderheit sei es auch mit der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung nicht vereinbar, wenn der Gesetzgeber den räumlichen Wirkungsbereich des SSW auf den Bereich Südschleswig begrenzen wollte.

Zwar nehme der SSW in seinem Rahmenprogramm insbesondere auf den Landesteil Schleswig Bezug, jedoch beanspruche er, die politische Vertretung der dänischen Minderheit allgemein zu sein. Das dänische Element finde sich an vielen Stellen des Rahmenprogramms. Allein der Umstand, dass er nunmehr im gesamten Landesgebiet eine Landesliste aufgestellt habe, enthebe ihn nicht von seinem Selbstverständnis als die politische Vertretung der dänischen Minderheit. Deswegen entspreche die Verteilung der Sitze für den SSW der formellen Gesetzeslage.

Der SSW weist außerdem darauf hin, dass im Wahlprüfungsverfahren auch der Landtag dem Prinzip der Gesetzesbindung nach Artikel 45 Abs. 1 der Landesverfassung für Schleswig-Holstein (Art. 20 Abs. 3 GG) unterliege. Die Verwerfungskompetenz habe allein das Bundesverfassungsgericht.

Im übrigen verteidigt der SSW die Verfassungsgemäßheit des § 3 Abs. 1 LWahlG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum wahlrechtlichen Gleichheitsgrundsatz allgemein und zu der Ausnahme von der 5 %-Sperrklausel für Parteien einer nationalen Minderheit im besonderen. Daraus werde insbesondere deutlich, dass auch das Bundesverfassungsgericht bei seiner Rechtfertigung für die Ausnahme von der 5 %-Sperrklausel nicht auf die territoriale Abgegrenztheit der nationalen Minderheit abgestellt habe, sondern auf die ethnische Zugehörigkeit verbunden mit der deutschen Staatsangehörigkeit. Schließlich weist der SSW darauf hin, dass auch Art. 5 Abs. 2 Landesverfassung eine vom Landesgesetzgeber bestimmte Einschränkung der Gleichheit der Wahl zulasse.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Die Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss an den SSW entspricht den Regelungen des LWahlG. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW überhaupt an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht 5 % der Zweitstimmen errungen hat. Denn die 5 %-Sperrklausel gilt nicht für eine Partei der dänischen Minderheit. Als solche ist sie jedoch vom Landeswahlausschuss zu Recht behandelt worden.

Der SSW ist eine Partei der dänischen Minderheit. Dies ergibt sich aus einer Gesamtschau dieser Partei, die alle Aspekte rechtlicher und tatsächlicher Art einbezieht. Wie sich aus der Satzung und dem Rahmenprogramm ergibt, versteht sich der SSW seit seiner Gründung primär als politische Vertretung der dänischen Minderheit, also insbesondere der dänisch gesinnten Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit. Dieser Charakter wird durch vielfältiges fak-

tisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte ihrer Satzung und ihres Programms belegt. Hinzu kommen starke organisatorische und personelle Verflechtungen der Partei und ihrer Mitglieder mit den sonstigen kulturellen Organisationen und Einrichtungen der dänischen Minderheit. Dieses alles ist in den vorliegenden Einsprüchen gegen die Mandatsverteilung auch nicht umfassend in Frage gestellt, sondern nur unter Heranziehung einzelner Aspekte angezweifelt worden worden. Diese tragen jedoch nicht hinreichend Zweifel an dem Charakter des SSW als einer Partei der dänischen Minderheit.

Unschädlich ist es nämlich in diesem Zusammenhang, dass das Rahmenprogramm des SSW auch den Willen ausweist, die nationalen Friesen in Südschleswig zu vertreten. Das ist seit Gründung der Partei ein unbestrittenes Ziel des SSW. Dieses ändert nichts daran, dass wegen des Schwerpunktes der politischen Arbeit und der personellen Zusammensetzung des SSW der Charakter der Partei als Partei der dänischen Minderheit dominiert und wegen Verfolgung des genannten Nebenziels nicht in Frage zu stellen ist. Dieser Sachverhalt war sowohl dem Landesgesetzgeber als auch dem Bundesverfassungsgericht in den 50er Jahren bekannt, als die Ausnahme von der 5 %-Klausel geschaffen und überprüft wurde. Dementsprechend hat auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seiner Entscheidung vom 30. September 1997 - 2 K 8/97 - diesen Umstand als unschädlich eingestuft.

Ebenfalls unschädlich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der SSW nunmehr mittels des geänderten Landeswahlrechts über seine von ihm wie bisher aufgestellte Landesliste im gesamten Land Schleswig-Holstein Stimmen sammeln konnte. Eine solche außerhalb des SSW liegende und zu verantwortende wahlrechtliche Änderung ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter der Partei als Partei der dänischen Minderheit zu berühren. Dieser wird nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben werden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt es keine Veranlassung für den Rückschluss, dass eine Partei nur dann den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammtem Siedlungsgebiet auch Stimmen sammelt. Ob sich längerfristig, quasi reflexartig auf die o. g. Wahlgesetzänderung, der Charakter der Partei ändern kann oder wird, bedarf hier keiner weiteren Erörterung. Gegenwärtig ist dieses jedoch nicht ersichtlich. Die Partei selbst hat Vorkehrungen dagegen auch dadurch getroffen, dass sie mit Direktkandidaten nur in den Regionen Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Ein-Stimmen-Wahlrechts bereits kandidierte.

Der Charakter des SSW als Partei der dänischen Minderheit wird auch nicht dadurch berührt, dass sie als Partei Auffassungen zu allen Bereichen der Landespolitik entwickelt und vertritt. Auch wenn die Partei die besondere Interessenlage der Minderheit bzw. der Region, in der diese Minderheit schwerpunktmäßig lebt, nicht aus den Augen verlieren darf, so ist es doch Bestandteil



ihrer zulässigen Betätigung gerade auch in Wahrung der Interessen der Minderheit, sich zu allen politischen Themen zu äußern. Die Abgeordneten des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag haben im übrigen ein vollgültiges, freies Mandat, aus dem sich ihr Recht ableitet, zu allen Themen Stellung zu beziehen.

Nach alledem hat also der Landeswahlausschuss im Einklang mit dem Landeswahlgesetz dem SSW zu Recht dessen Mandate zugeteilt.

Soweit in den Wahleinsprüchen darüber hinausgehende Aspekte angesprochen werden, so betreffen sie allenfalls die Verfassungsgemäßheit des geltenden Landeswahlgesetzes. Das gilt vor allem für die Auffassung, dass der SSW nur Stimmen im nördlichen Landesteil hätte sammeln dürfen bzw. nur dort errungene Stimmen der Mandatsverteilung hätten zugrunde gelegt werden dürfen. Dieses wendet sich im Kern gegen die vom Landeswahlgesetz vorgesehene unbeschränkte Kandidaturmöglichkeit der Partei einer nationalen Minderheit. Dieser Umstand ist im Rahmen der Wahlprüfung auch durch den Landtag unbeachtlich. Die Wahlprüfung ist insoweit Teil exekutivischen Handelns, welches sich allein am geltenden Recht zu orientieren hat. Eine Verwerfungskompetenz obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht. In einer etwaigen gerichtlichen Fortsetzung der Wahlprüfung besteht für das Gericht die Möglichkeit, die Frage der Verfassungsgemäßheit der Norm des § 3 Abs. 1 LWahlG nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, wenn es diese Vorschrift für verfassungswidrig halten sollte.

#### 4 Einspruch des Herrn **Heinrich Henftling** (Anlage 5)

Der Einspruch des Herrn Henftling ist bei mir per Telefax am 24. März 2000 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Henftling war zur Landtagswahl wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

##### Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer wendet sich ebenfalls gegen Zuteilung von Mandaten zugunsten des SSW, da es diesem durch die Änderung des Landeswahlgesetzes vom 27. Oktober 1997 möglich war, unter Befreiung von der 5%-Klausel im ganzen Land mit einer Landesliste anzutreten. Die Landtagswahl sei für ungültig zu erklären; hilfsweise sei die Mandatszuteilung an den SSW für ungültig zu erklären.

§ 3 Abs. 1 LWahlG enthalte die Regelung, dass Parteien der dänischen Minderheit von der Sperrklausel befreit seien. Um welche Parteien es sich handle, werde im Gesetz nicht genannt. Das Bundeswahlgesetz spreche von einer nationalen Minderheit; um welche Minderheiten es sich handle und welche Partei oder Parteien sie vertreten, werde im Gesetz nicht genannt. Ebenso sei aus dem Abgeordnetengesetz oder dem Fraktionsgesetz nicht zu erkennen, welche Parteien für die dänische Minderheit anträten. Die Bonn-Kopenhagener Erklä-

rungen vom 29.5.1955 seinen nicht völkerrechtsverbindlich, sondern reine Absichtserklärungen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Minderheiten von der 5 %-Klausel befreit wären, sei diesen Erklärungen nicht zu entnehmen.

Der SSW würde in seinem Rahmenprogramm behaupten, dass er die dänische und die nationale friesische Minderheit im Landesteil Schleswig vertrete. Die national friesische Minderheit sei aber im § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG überhaupt nicht erwähnt.

Der Gesetzgeber hätte mit der Änderung des LWahlG im Jahre 1955 bei der Befreiung der Parteien der Dänischen Minderheit von der Sperrklausel auf das angestammte Siedlungsgebiet im nördlichen Landesteil abgestellt; ebenso sei bei der Verabschiedung des Bundeswahlgesetzes in bezug auf die nationale Minderheit auf ein geschlossenes Sprach- und Siedlungsgebiet abgestellt worden. Das Bundesverfassungsgericht habe zudem darauf hingewiesen, dass Parteien nationaler Minderheiten spezielle Merkmale aufweisen müssten; das sei beim SSW heute nicht mehr der Fall. Jedermann könne Mitglied des SSW werden, auch Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit. Die Einschränkungen in früheren Satzungen des SSW seien aufgehoben worden. Der SSW verlange nach seiner Satzung noch nicht einmal ein Bekenntnis zur dänischen Minderheit. Deswegen könne die Partei heute nicht mehr privilegiert werden. Weil der SSW im ganzen Land wählbar sei, könne sich die Partei auch nicht mehr auf die dänische Sprache und das Volkstum berufen.

Die Zuteilung von Mandaten zugunsten des SSW sei verfassungswidrig. Es werde insbesondere ein Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl gerügt. Die Stimmen der Wahlbürger hätten nicht mehr den gleichen Erfolgswert. Auch sei die Chancengleichheit der Parteien verletzt. Außer dem SSW unterlägen alle anderen Parteien der Sperrklausel; sogar dann noch, wenn sie ausdrücklich die politischen Ziele der dänischen Minderheit in ihr Programm aufgenommen hätten.

Das Landeswahlgesetz in seiner Neufassung sei verfassungswidrig. Es spreche lediglich von einer dänischen Minderheit, erlaube dem SSW aber die landesweite Beteiligung. Der SSW habe diese politische Zielvorstellung selbst längst aufgegeben. Sein Antritt im gesamten Lande mache deutlich, dass er auf die Stimmen von Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit gesetzt habe. Die Zuteilung von Mandaten an den SSW habe deshalb nicht erfolgen dürfen.

#### Stellungnahme des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW)

Auf die Ausführungen des SSW zu dem unter Nr. 3 aufgeführten Einspruch (Prof. Dr. Henkel) wird verwiesen.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Einspruchsführer hat im wesentlichen die gleichen Einspruchsgründe wie Herr Prof. Dr. Henkel vorgebracht (s. Ziff. 3). Im einzelnen wird daher auf die Bewertung der betreffenden Einspruchsgründe verwiesen.

5. Einspruch der Frau **Renate Köhler**, Westerland (Anlage 6)

Der Einspruch der Frau Köhler ist bei mir per Telefax am 24. März 2000 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Köhler war zur Landtagswahl 2000 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Frau Köhler hat sich in ihrer Einspruchsschrift den Anträgen und den Begründungen des Herrn Henftling angeschlossen, die dieser in seinem Schriftsatz vom 23. März 2000 dargelegt hat. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihr nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der im wesentlichen inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Prof. Dr. Henkel (Ziff. 3) verwiesen.

6. Einspruch des Herrn **Alfred Hennig**, Barsbüttel, (Anlage 7)

Der Einspruch des Herrn Hennig ist bei mir per Telefax am 24. März 2000 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Hennig war zur Landtagswahl 2000 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Herr Hennig hat sich in seiner Einspruchsschrift den Einspruchsgründen des Herrn Henftling angeschlossen, die dieser im Schriftsatz vom 23. März 2000 dargelegt hat. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihm nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der im wesentlichen inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Prof. Dr. Henkel (Ziff. 3) verwiesen.

7 Einspruch des Herrn **Claus Bull**, Plön (Anlage 8)

Der Einspruch des Herrn Bull ist bei mir am 29. Februar 2000 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Bull war zur Landtagswahl 2000 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer wendet sich ebenfalls dagegen, dass für den SSW die Befreiung von der 5 %-Sperrklausel trotz seiner landesweiten Kandidatur gegolten habe. Die Befreiung hätte nur gelten dürfen, wenn die Partei nur im Norden (d.h. bis Schleswig) kandidiert hätte.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Im einzelnen wird auf die Bewertung des inhaltsgleichen Einspruches zu Ziff. 3 (Prof. Dr. Henkel) verwiesen.

8 Einspruch des Herrn **Axel Franz**, Lübeck (Anlage 9)

Der Einspruch des Herrn Franz ist bei mir am 13. März 2000 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Franz war zur Landtagswahl 2000 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer führt in seinem Schriftsatz an, dass sowohl die SPD als auch die GRÜNEN ihren Wahlkampf zur Landtagswahl mit den bis dahin amtierenden Kabinettsmitgliedern geführt und mit ihnen um Wählerstimmen geworben hätten. Unmittelbar nach der Landtagswahl hätten 5 von 9 Ministerinnen/Ministern erklärt, dass sie für die kommende Legislaturperiode als Minister nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Insbesondere durch das Verhalten der den GRÜNEN angehörenden Minister sei unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 44, 125 ff.) der Grundsatz der freien Wahl beeinträchtigt. Die Spitzenpolitiker bzw. amtierenden Minister stünden anerkanntermaßen für die politischen Inhalte der Parteien. Der Wähler sei in seiner Entscheidungsfreiheit nicht mehr frei, wenn vor der Wahl der Eindruck erweckt werde, sie stünden wieder als Minister zur Verfügung, kurz nach der Wahl aber eine ganz andere Lebensplanung dieser Personen offenbar werde. Gerade die Partei DIE GRÜNEN habe hier in eklatanter Weise das Wählerverhalten missbräuchlich zu ihrem Vorteil beeinflusst. Gleiches gelte aber auch für die „amtsmüden“ Minister der SPD.

### Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die persönliche Entscheidung einzelner früherer Ministerinnen und Minister, für ein Ministeramt innerhalb der neuen Landesregierung nicht mehr zur Verfügung zu stehen, die Wahlfreiheit der Wahlberechtigten beeinträchtigt worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass das Demokratieprinzip i.S. des Art. 20 Abs. 1 GG, der Grundsatz der Wahlfreiheit und insbesondere das Recht der Wahlvorschlagsträger auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit verletzt werden würden, wenn Staatsorgane als solche unter Verletzung ihrer Neutralitätspflicht in Form von Öffentlichkeitsarbeit parteiergreifend zugunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder Wählergruppe in den Wahlkampf einwirken (BVerfGE 40, 11, 38; BVerfGE 44, 125, 141, 144, 146).

Unabhängig davon ist es mit dem Verfassungsprinzip, dass die Regierung nur einen zeitlich begrenzten Auftrag hat, unvereinbar, dass die im Amt befindliche Regierung als Verfassungsorgan im Wahlkampf sich gemeinsam zur Wiederwahl stellt und dafür wirbt, dass sie „als Regierung wiedergewählt“ wird. Das schließt nicht aus, dass die Mitglieder der Regierung außerhalb ihrer amtlichen Funktion für eine Partei in den Wahlkampf eingreifen (BVerfGE 44, 125, 141).

Eine im Sinne der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unzulässige Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit der Wahlberechtigten liegt hier nicht vor. Die Landesregierung in ihrer Gesamtheit als Verfassungsorgan hat sich nicht wahlwerbend „zur Wiederwahl“ gestellt. Sofern sich einzelne bisherige Regierungsmitglieder außerhalb ihrer amtlichen Funktion als Mitglieder eines Staatsorgans im Wahlkampf unterstützend für eine Partei eingesetzt haben, ist dieses verfassungsrechtlich ausdrücklich nicht unzulässig. Im Falle der der bisherigen Landesregierung angehörenden Minister Birk und Steenblock gilt dieses umso mehr, da diese selbst zur Landtagswahl 2000 sowohl als Wahlkreis- als auch als Listenbewerber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kandidiert und sich schon deshalb - ebenfalls außerhalb ihrer amtlichen Funktion als Mitglieder eines Staatsorgans - in zulässiger Weise am Landtagswahlkampf beteiligen konnten.

Im übrigen entscheiden die Wählerinnen und Wähler bei der Landtagswahl ausschließlich über die Zusammensetzung des Parlaments. Die Entscheidung darüber, welche Personen im Rahmen einer anschließenden Regierungsbildung zur Ministerin oder zum Minister berufen werden, obliegt allein der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten aufgrund des Verfassungsauftrages aus Art. 26 Abs. 2 der Landesverfassung für Schleswig-Holstein. Insofern dürften Erklärungen einzelner Personen oder ein darauf hindeutendes Verhalten während des Wahlkampfes, erneut für ein Regierungsamt zur Verfügung zu stehen, allenfalls eine nachgeordnete Bedeutung bei der Wahlentscheidung des einzelnen haben. Dieses gilt auch für wahlwerbende Aussagen einzelner Parteien, wie die

personelle Zusammensetzung einer künftigen Landesregierung möglicherweise aussehen könnte.

9 Einspruch des Herrn **Hans-Erich Höckendorff**, Winnert (Anlage 10)

Der Einspruch des Herrn Höckendorff ist bei mir am 22. März 2000 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Höckendorff war zur Landtagswahl 2000 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer trägt - soweit es aus dem Schriftsatz heraus überhaupt eindeutig erkennbar ist - im wesentlichen folgende Gründe vor:

- a) Im Gegensatz zu den zur Landtagswahl kandidierenden Direktkandidaten der Parteien sei ihm als Einzelbewerber von der Presse (hier: Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag - Husumer Nachrichten) sowie vom öffentlich rechtlichen Fernsehen nicht die Möglichkeit gegeben worden, für sich kostenlos Wahlwerbung zu machen. Die Presse habe sogar über den SSW, nicht aber über ihn berichtet.
- b) In einer Presseveröffentlichung vom 25. Februar 2000 sei auf dem dort abgebildeten Stimmzettel unter Nr. 12 die DKP aufgeführt gewesen, obwohl er selbst auf dem Stimmzettel unter der Nr. 12 kandidieren würde.
- c) Der Kreiswahlleiter habe verhindert, dass nach der Wahl das von ihm erzielte Stimmenergebnis und damit überhaupt die Tatsache, dass er sich zur Wahl gestellt habe, in den amtlichen Ergebnisblättern aufgeführt worden sei.
- d) Es sei ferner nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, dass der Südschleswigsche Wählerverband vor ihm als deutschem Rentner auf dem Stimmzettel aufgeführt werde.
- e) In seinem Wahllokal in Winnert hätte der Wahlvorstand Einfluss auf die Wahl genommen, indem er als der unter Nr. 12 kandidierende Bewerber auf dem dort ausgehängten Stimmzettel durchgestrichen worden sei.
- f) Es sei nach Art. 3 Abs. 1 verfassungswidrig, wenn die Parteien im voraus oder hinterher Wahlkampfkosten erhalten würden, ein Einzelbewerber aber nicht.
- g) Ebenso sei es verfassungswidrig, dass der Südschleswigsche Wählerverband für ganz Schleswig-Holstein zur Wahl zugelassen worden sei.
- h) Schließlich seien die massenhaften Rücktritte der Minister nach der Wahl eine arglistige Täuschung der Wähler gewesen.

### Stellungnahme des Kreiswahlleiters

Der für den Wahlkreis 3 (Husum-Eiderstedt) zuständige Kreiswahlleiter hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die zugelassenen Kreiswahlvorschläge von ihm im Amtsblatt des Kreises am 27. Januar 2000 veröffentlicht worden seien. Im Übrigen sei dem Beschwerdeführer erläutert worden, dass er selbst für seine Wahlwerbung aufkommen müsse.

In der Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse habe der Kreiswahlleiter alle Ergebnisse berücksichtigt. Die Erststimmenergebnisse seien in den Spalten D 1 bis D 7 und die Zweitstimmenergebnisse in den Spalten F 1 bis F 11 dargestellt worden.

Bezüglich der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber sei der Einspruchsführer auf die wahlrechtlichen Regelungen hingewiesen worden.

### Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist in sämtlichen Punkten **unbegründet**; Wahlfehler sind jeweils nicht erkennbar.

zu a)

Eine freie, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; sie ist für eine moderne Demokratie schlechterdings konstituierend. Die Pressefreiheit umfasst die Freiheit, die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen. Bei der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen ist die von privater Hand betriebene Presse, was die Gestaltung des redaktionellen Teils betrifft, danach grundsätzlich frei (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 6. Aufl., §1 Rdnr. 23 k). Anders als die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist die von privater Hand betriebene Presse nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb der politischen Parteien verpflichtet (BVerfGE 42, 53, 62). Die von der Presse über eine Partei veröffentlichten Berichte müssen sich insoweit nur an den allgemeinen Strafgesetzen messen lassen.

Insoweit ist es wahlrechtlicherseits nicht zu beanstanden, wenn Presseorgane im Rahmen ihrer redaktionellen Arbeit auf eine die Einzelbewerber im Wahlkreis betreffende Berichterstattung weitgehend verzichten.

Im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens gibt es außerhalb der durch die politischen Parteien gestalteten Wahlwerbepots im Vorfeld einer Wahl zahlreiche Sendungen, die von den Sendern selbst gestaltet und selbst zu verantworten sind. Diese Sendungen haben regelmäßig wahlwerbende Wirkung, d. h. es handelt sich um Sendungen, die geeignet sind, unmittelbar Einfluss auf die Wahlentscheidung zu nehmen. Es besteht deshalb grundsätzlich die Gefahr, dass durch eine nur einseitige Berichterstattung in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Parteien auf Chancengleichheit eingegriffen wird.

Die Rechtsprechung hat daher Grundsätze entwickelt, an denen sich die Rundfunksender im Rahmen ihrer redaktionellen Sendungen zu orientieren haben. Nach dem BVerfG ist der Rundfunk neben der Presse das entscheidende Massenkommunikationsmittel, von dem der Staatsbürger die für seine Meinungsbildung unentbehrlichen Informationen bezieht. Der Rundfunk könne dieser Aufgabe in einer dem Art. 5 GG entsprechenden Weise nur gerecht werden, wenn sein Gesamtprogramm ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung aufweist (BVerfGE 12, 205, 262). Dazu gehöre, dass der Rundfunk seinen Hörerkreis objektiv über die Gewichtsverteilung zwischen den bedeutsamen politischen, weitanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen informiert (BVerfGE 14, 121, 136). Im Rahmen dieser Informationen ist es aber zulässig, die jeweilige Bedeutung der Partei in der Gesellschaft zu berücksichtigen. Zum einen kann in der Regel das vorhergehende Wahlergebnis als ein gewichtiges Indiz für die gegenwärtige Bedeutung der an der Neuwahl beteiligten politischen Parteien herangezogen werden. Die Einstufung der Parteien nach dem letzten Wahlergebnis allein genügt jedoch nicht, da eine solche Einstufung die Möglichkeit außer Betracht lassen würde, dass im Gefolge der allgemeinen politischen Entwicklung während der abgelaufenen Legislaturperiode u. U. eine erhebliche Kräfteverschiebung stattgefunden hat. Deshalb müssen, um die Bedeutung einer Partei zu ermitteln, noch andere Faktoren außer den Ergebnissen der letzten Parlamentswahlen berücksichtigt werden. Hierher gehören beispielsweise die Zeitdauer des Bestehens einer Partei, ihre Kontinuität, ihre Mitgliederzahl, der Umfang und Ausbau ihres Organisationsnetzes, ihre Vertretung im Parlament und ihre Beteiligung an der Regierung (BVerfGE 14, 121, 136).

Im Rahmen dieser sog. abgestuften Chancengleichheit ist jeder politischen Gruppierung die Gelegenheit zur Selbstdarstellung zu geben.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur abgestuften Chancengleichheit und ausgehend von der durch Art. 5 GG geschützten Rundfunkfreiheit haben die Rundfunk- und Fernsehanstalten insbesondere bei redaktionell gestalteten Sendungen einen gewissen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Berücksichtigung der zur Landtagswahl antretenden Gruppierungen und Bewerber. Insofern begegnet es wahlrechtlicherseits keinen Bedenken, wenn in der Vorwahlphase von den Rundfunk- und Fernsehanstalten auf die Berichterstattung über in Wahlkreisen kandidierende Einzelbewerber verzichtet wird.

zu b)

Der von dem Beschwerdeführer in Bezug genommene Abdruck des Stimmzettels in dem Presseartikel vom 25. Februar 2000 beinhaltete keine „Veröffentlichung“ des im Wahlkreis 3 gültigen Stimmzettels. Vielmehr ist der ausdrücklich als „Muster“ gekennzeichneten Stimmzetteldarstellung eindeutig zu entnehmen, dass dieser (beispielsweise) für den Wahlkreis 28 (Elmshorn) bestimmt war. In Verbindung mit der dazugehörigen textlichen Pressedarstellung wird deutlich, dass es Sinn des Artikels war, kurz vor der Wahl den Bürgerinnen und Bürgern noch einmal die für sie wesentlichen Informationen über das Wahlverfahren, die Möglichkeiten der Briefwahl, die Stimmabgabe nach dem neu



eingeführten Zweistimmenwahlrecht und über die Mandatsverteilung nahe zu bringen. Zu diesem Zweck wurden vom Landeswahlleiter anlässlich seiner Pressekonferenz am 17. Februar 2000 neben einer Reihe von Informationen auch der o.g. Abdruck eines „Musterstimmzettels“ an die Journalisten mit der Bitte verteilt, auch vonseiten der Presse den Wählerinnen und Wählern die unterschiedliche Bedeutung der Erst- und der Zweitstimme zu verdeutlichen (vgl. auch den in dem Zeitungsartikel als Bildunterschrift gewählten Text).

zu c)

Die Darstellung des Beschwerdeführers entspricht nicht den Tatsachen. Aus der amtlichen, von dem Kreiswahlleiter und den Beisitzerinnen und Beisitzern des Kreiswahlausschusses unterzeichneten Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 3 - Husum-Eiderstedt - (Anlage 24 LWO) ergeben sich eindeutig die von dem Einzelbewerber Höckendorff in den einzelnen Wahlbezirken und (zusammengefasst) im Wahlkreis erzielten Stimmenanteile der gültigen Erststimmen. Bei der Protokollierung der auf die Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen war der Beschwerdeführer nicht aufzuführen, da zur Landtagswahl Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden können.

zu d)

Die vom Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 3 vorgenommene Anordnung der Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel entspricht vollinhaltlich der gesetzlichen Vorgabe. Nach § 33 Abs. 4 LWahlG richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge zunächst nach der Reihenfolge der Landeslisten. Danach folgen zunächst die Kreiswahlvorschläge der sonstigen Parteien und anschließend die Kreiswahlvorschläge der parteilosen Einzelbewerber.

Die landeseinheitliche Regelung über die Reihenfolge auf dem Stimmzettel ist eine unerlässliche Ordnungsvorschrift, um das Wahlverfahren und letztlich die Wahl reibungslos durchführen zu können. Sie ermöglicht zum einen - aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Wählerinnen und Wähler - dass die Wahlvorschläge von Parteien, die sich landesweit mit Landeslisten an der Wahl beteiligen, jeweils unter derselben Nummer auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Eine einheitliche Reihenfolge erleichtert zum anderen die fehlerfreie und reibungslose Übermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sowie die Durchführung der amtlichen Wahlstatistik.

Dass die überregional kandidierenden Parteien, die bereits an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, den übrigen Parteien bzw. den parteilosen Einzelbewerbern auf dem Stimmzettel vorangestellt werden, kann dabei hingenommen werden. Es ist damit zwar ein gewisser wahlpsychologischer Vorteil für die betreffenden Parteien verbunden, der den anderen Wahlvorschlagsträgern nicht zugute kommt. Das bedeutet indessen aber keine Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit i.S. des Art. 28 Abs. 1, 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Denn der Wähler, von dessen Mündigkeit und Verantwortungsbewusstsein der Gesetzgeber ausgehen darf, lässt sich regelmäßig bei seiner Stimmabgabe nicht von den Wahlvorschlagsnummern, also von Ordnungszahlen und damit von „Äußerlichkeiten“, sondern von den Zielen der Parteien und Wählergruppen so-

wie von der Zugkraft der Wahlbewerber leiten (Schreiber, a.a.O, § 30 Rdnr. 8 unter Hinweis auf BVerfGE 29, 154, 164.)

zu e)

Nach § 37 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, u.a. ein Stimmzettel anzubringen, der deutlich als Muster gekennzeichnet werden muss, um einer missbräuchlichen Verwendung vorzubeugen. Der Aushang des Stimmzettels dient der Aufklärung und näheren Information der Wählerinnen und Wähler, bevor diese den Wahlraum zur Stimmabgabe betreten.

Der „Mustercharakter“ des am Gebäude des Wahlbezirks der Gemeinde Winternert angebrachten Stimmzettels wurde durch ein schwarzes Kreuz kenntlich gemacht, welches beide Spalten des Stimmzettels (Erst- und Zweitstimme), und sämtliche Wahlvorschläge von Nr. 1 (Kreiswahlvorschlag und Landesliste der SPD) bis Nr. 12 (Kreiswahlvorschlag Höckendorff) umfasste. Wie bereits dargestellt, war die „Entwertung“ des Stimmzettels rechtlich vorgeschrieben; zudem waren sämtliche die Wahlvorschläge betreffenden Angaben noch lesbar. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Wahlchancen des Beschwerdeführers hat nicht vorgelegen.

zu f)

Die Darstellung des Einspruchsführers ist unzutreffend. Nach § 56 LWahlG erhalten parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die mindestens 10 v.H. der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, je gültige Stimme einen Betrag in Höhe von 4 DM.

zu g)

Auf die zum Einspruch des Herrn Prof. Dr. Henkel (Nr. 3) gemachten Ausführungen wird verwiesen.

zu h)

Auf die zum Einspruch des Herrn Franz (Nr. 8) gemachten Ausführungen wird verwiesen.

#### 10 Einspruch des Herrn **Rolf Ehlers**, Garding (Anlage 11)

Der Einspruch des Herrn Ehlers ist bei mir am 2. März 2000 und damit fristgerecht eingegangen.

##### Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer wendet sich dagegen, dass ihm vom Amt Friedrichstadt zur Landtagswahl das Wahlrecht verwehrt worden sei. Er habe seit dem 28. Januar 2000 mit alleiniger Wohnung in Friedrichstadt gewohnt.

### Stellungnahme der Gemeindewahlbehörde

Das Amt Friedrichstadt hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass sich Herr Ehlers am 28. Januar 2000 für die Wohnung Eiland 1, 25840 Friedrichstadt angemeldet habe. Sein Zuzug sei aus Hamburg erfolgt; vor der Anmeldung in Friedrichstadt sei er auch nicht mit Nebenwohnung in Schleswig-Holstein gemeldet gewesen. Herr Ehlers habe dem Wahlamt vor der Landtagswahl erklärt, dass er sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalte und somit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) LWahlG wahlberechtigt sei.

### Ergebnis der Vorprüfung

Herr Ehlers war zur Landtagswahl 2000 nicht wahlberechtigt. Sein Einspruch ist deshalb nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LWahlG ist derjenige zur Landtagswahl wahlberechtigt, der u.a. am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Wer eine Wohnung in mehreren Orten innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins hat, ist nach § 5 Abs. 2 LWahlG nur wahlberechtigt, wenn sich am Wahltag die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Landes befindet.

Die Drei-Monats-Frist begann am 27. November 1999. Um wahlberechtigt zu sein, hätte Herr Ehlers vor diesem Zeitpunkt in Friedrichstadt eine Wohnung begründen müssen. Entscheidend ist hier nicht die melderechtliche Anmeldung für eine Wohnung von Bedeutung, sondern deren tatsächlicher Bezug, welcher bei Geltendmachung des Wahlrechtes von dem Betroffenen hätte nachgewiesen werden müssen.

Es kann in diesem Zusammenhang eine weitere Prüfung dahingestellt bleiben, ob Herr Ehlers die Wohnung in Friedrichstadt vor der melderechtlichen Anmeldung schon einige Zeit vorher (d.h. möglicherweise vor Beginn der Frist) tatsächlich bezogen hat. Denn dieses wird in seinem Einspruch nicht geltend gemacht bzw. ist von ihm auch nicht vor der Wahl gegenüber dem Amt Friedrichstadt vorgetragen worden.

Vielmehr hatte sich Herr Ehlers gegenüber dem Amt Friedrichstadt auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) LWahlG bezogen, wonach Personen ohne eine Wohnung inner- und außerhalb Schleswig-Holsteins bei gewöhnlichem Aufenthalt im Lande seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag zur Landtagswahl wahlberechtigt sind. Auch dieser Einwand ist von ihm nicht zum Gegenstand seines Wahleinspruches gemacht worden. Im Übrigen träfe diese - für Wohnsitz- und Obdachlose geltende - Vorschrift eindeutig nicht zu, da er bis zu seiner Anmeldung in Friedrichstadt am 28. Januar 2000 für eine Wohnung in Hamburg (Schwalbenstraße 73, 22305 Hamburg) gemeldet war.

11 Einspruch des Herrn **Erhard Zielke**, Vogelsdorf (Anlage 12)

Der vom 9. April 2000 datierte Einspruch des Herrn Zielke ist beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 17. April 2000 eingegangen und vom Landtagspräsidenten an mich weitergeleitet worden. Der Schriftsatz ging hier am 25. April 2000 ein. In Anlehnung an die Praxis des Deutschen Bundestages bei Wahlprüfungen (vgl. Schreiber, a.a.O, § 49 Rdnr. 18) ist dem Formerfordernis des § 44 Abs. 1 LWahlG jedoch Genüge getan.

Die nach Veröffentlichung des festgestellten Wahlergebnisses beginnende zweiwöchige Einspruchsfrist lief aber am 3. April 2000 ab (vgl. meine Darstellung in Ziff. 3.1). Der Einspruch ist nicht fristgerecht innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist eingegangen und daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**. Eine Prüfung der Begründetheit erübrigt sich somit.

Kiel, 24. Juli 2000

gez. Dr. Dietmar Lutz